Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen e.V.



VKR an BKs, Hundforter Benden 16, 52134 Herzogenrath

An den Präsidenten des Landtags NRW Herrn André Kuper Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/3945

A15, A10

<u>Vorsitzende</u> Helga Nolte

Tel.: 02406 93466 Fax: 02406 7100

E-Mail: H.Nolte@gmx.de

18. Mai 2021

VKR-Stellungnahme zusätzlich zur Anhörung am 11.05.2021 im Ausschuss für Schule und Bildung zum Entwurf zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25. April 2016 (Vorlage17/5010)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der VKR stellt mit großer Sorge fest, dass der Entwurf zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung für das Lehramt an Berufskollegs nur noch Ausbildungen in Kombination mit mindestens einer beruflichen Fachrichtung vorsieht. Lehramtsstudenten mit zwei berufsübergreifenden Unterrichtsfächern können gem. § 5 Abs. 1 dieses Entwurfs künftig nicht mehr für das Lehramt an Berufskollegs ausgebildet werden.

Wir sehen dadurch dauerhaft die Unterrichtsversorgung und die Qualität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler in den berufsübergreifenden Fächern und damit insbesondere den Katholischen Religionsunterricht gefährdet. Obwohl die KMK-Rahmenvereinbarung von 1995, die wegen der Anerkennung der Lehramtsabschlüsse in den Bundesländern eine berufliche Fachrichtung als erstes Unterrichtsfach für das Studium umfasst, sich in wesentlichen Teilen nicht geändert hat, besteht dennoch seit 2003 in NRW die Möglichkeit, zwei allgemeinbildende Fächer für ein Lehramt an Berufskollegs zu studieren.¹ Diese Studienkombination halten wir für unverzichtbar.

An entscheidender Stelle wird die allgemeinbildende Qualität des Bildungsangebotes der berufsbildenden Schulen durch den Entwurf in Frage gestellt und das festgeschriebene bildungstheoretisch hinlänglich begründete Postulat von beruflicher und allgemeiner Bildung in berufsbildenden Schulen verfehlt. So auch aktuell auf der Homepage der KMK nachzulesen: "Die Kultusministerkonferenz (KMK) verfolgt nachdrücklich den bildungspolitischen Ansatz der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung."

¹ SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESRE-PUBLIK DEUTSCHLAND: Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995).

Unter diesen Bedingungen sind für unsere Schülerklientel mittlere und höhere Bildungsabschlüsse mit dem geforderten Qualitätsanspruch künftig nicht mehr gesichert. Gleichwohl werden die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern massiv getäuscht, die sich auf die Durchlässigkeit unseres Bildungssystems verlassen, wenn diese Entwicklung nicht durch die Landesregierung gestoppt wird.

"In den technischen beruflichen Fachrichtungen des Lehramts an Berufskollegs bestehen weiterhin hohe quantitative Bedarfe."² Sonderprogramme sowie Werbung zur Nachwuchsgewinnung in diesem Bereich haben bisher offensichtlich noch nicht zu einem gewünschten Erfolg geführt. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wählen zu ihrer beruflichen Fachrichtung fast nie das Fach Katholische Religionslehre.

Die Statistik des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 13.05.2020 gibt für das Jahr 2019 von den 754 durch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger besetzten Stellen über alle Schulformen hinweg eine einzige Einstellung mit Katholischer Religionslehre an. Der Statistik ist nicht zu entnehmen, ob einer von den 95 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern mit beruflichen Fächern die Fakultas Katholische Religionslehre mitbringt. Sie bestätigt aber die These, dass über Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger das Fach Katholische Religionslehre kaum zu rekrutieren ist.

Der Lehrerberuf ist für diesen Personenkreis auch deshalb attraktiv, weil bereits vorhandene Studienleistungen für eine kleine berufliche Fachrichtung anerkannt werden können. Wer sich für eine technische berufliche oder wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung entscheidet, bleibt auch gerne in seinem Metier und wählt i. d. R. dazu eine affine kleine berufliche Fachrichtung.

Eine Kopplung der allgemeinbildenden Fächer an eine berufliche Fachrichtung würde bedeuten, dass auch der Bedarf im allgemeinbildenden Bereich nicht mehr gedeckt werden kann und ein eklatanter Lehrermangel zusätzlich im Bereich der Fächer entstehen wird. Unseres Erachtens führt die Forderung der Gutachter (Tenorth-Kommission), künftig keine zwei allgemeinbildenden Fächer für das Studium zum Lehramt am Berufskolleg zuzulassen, nicht dazu, dass mehr Studierende eine berufliche Fachrichtung wählen.

Von den derzeit zwölf lehrerausbildenden Universitäten kann an der Universität Bonn für das Lehramt an Berufskollegs eine berufliche Fachrichtung nicht mit einem allgemeinbildenden Fach kombiniert werden. Die RWTH Aachen empfiehlt auf ihrer Homepage für das Studiengangmodell II, die Fachrichtung Maschinenbau mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung zu kombinieren, und nicht mit einem allgemeinbildenden Fach. Hier sollte zu Gunsten der allgemeinbildenden Fächer nachgebessert werden.

Die Option, ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer aus Gymnasien und Gesamtschulen für das Berufskolleg nach der Staatsprüfung gem. § 4 Abs.1 LABG rekrutieren zu können, kann nur eine Notlösung sein. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass sich hier eine Dauerlösung entwickelt. Das halten wir aus folgenden Gründen für nicht vertretbar:

 Diese Lehrkräfte haben ein Kompetenzprofil erworben, das die Tätigkeitsanforderungen speziell ihrer Schulform während des Studiums sowie der begleitenden Praxiselemente berücksichtigt, und sie somit für den Einsatz an Gymnasien und Gesamtschulen prädestiniert sind. Die in den Kernlehrplänen verankerte Handlungskompetenz für Gymnasien unterscheidet sich gravierend von der Handlungskompetenz in den Bildungsplänen der Berufskollegs.

² MSB Entwicklungsstand NRW, Bericht und Qualit\u00e4t der Lehrerausbildung; Bericht an den Landtag, D\u00fcsseldorf, November 2020; S. 28

³ Einstellungen von Lehrkräften 2019, Tabellenauszug, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland IVC/Statistik, Berlin, den 13.05.2020, S. 9

2. Sie haben zudem nur die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

Wir prognostizieren:

Nur bei einem Einstellungsstopp für Gymnasien und Gesamtschulen werden die Berufskollegs auf einen großen Bewerberkreis zurückgreifen können, der dann aber nicht über das Kompetenzprofil einer grundständigen Lehrerin/eines Lehrers an Berufskollegs verfügt. Gleichwohl ist in dieser Situation die Möglichkeit gegeben, die geeignetsten Bewerberinnen/Bewerber auszuwählen; insofern ist dies für die Berufskollegs noch die bessere Ausgangslage.

Allerdings kann so ein Verfahren auch bedeuten, dass die Einstellungspräferenzen (z. B. Ortswünsche) derjenigen, die ein Lehramtsstudium für Berufskollegs erworben haben, stark eingeschränkt werden.

Eine derartige Situation stellt für uns keine adäquate Alternative dar, um Profilbildung und Qualität in Berufskollegs zu sichern. Dies gilt außerdem für alle berufsübergreifenden Fächer, die in den Stundentafeln der Bildungsgänge an Berufskollegs enthalten sind.

 Gymnasial- und Gesamtschullehrkräfte haben ein Studium für ein Lehramt an Gymnasien aufgenommen, möglicherweise in dem Bewusstsein, sich bei schlechter Einstellungsperspektive für das ausgebildete Lehramt bei Berufskollegs zu bewerben.

Vorteil für diese Absolventen: Die zwölfmonatige einschlägige fachpraktische Tätigkeit konnte eingespart werden.

Nachteil für die grundständig ausgebildeten Lehrkräfte für Berufskollegs: Bei gleicher Studienzeit, jedoch inklusiver fachpraktischer Tätigkeit, besteht keine Chance, sich zum gleichen Zeitpunkt zu bewerben.

Unseres Erachtens wird durch diese Vorgehensweise das beabsichtigte Ziel bei der Reform der Lehrerausbildung, insgesamt auf größere Praxisnähe und reflektierte Praxisorientierung zu setzen, konterkariert bzw. aufgegeben.

Für den Einsatz in Berufskollegs muss eine professionalisierte Ausbildung selbstverständlich sein. Wir empfehlen für Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer eine Zusatzqualifikation, die sie fit macht für Berufskollegs. Zudem sollte es auch für Absolventen des Lehramts an Berufskollegs künftig möglich sein, in den Gymnasien und Gesamtschulen mit einer schulspezifischen Zusatzqualifikation unterrichten zu können.

Am 8. November 2018 machten Kirchen und Wirtschaftsvertreter in Nordrhein-Westfalen in einer gemeinsamen Erklärung den besonderen Beitrag des Religionsunterrichts zur beruflichen Bildung deutlich. Seine Inhalte und Ziele "tragen unverzichtbar zur Wahrnehmung der öffentlichen Bildungsverantwortung im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bei."⁴ Die Gemeinsame Erklärung zum Religionsunterricht wird durch den Wegfall zweier allgemeinbildender Fächer für das Lehramt an Berufskollegs missachtet.

Fazit

Der Entwurf zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung verhindert für das berufsbildende Schulwesen in den berufsübergreifenden Fächern eine nachhaltige Qualitätssicherung, insbesondere auch für den Religionsunterricht.

Daher fordern wir, den Entwurf zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung nachzubessern, indem für das Lehramt an Berufskollegs ein Studium von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern beibehalten wird. Nur dann kann die Qualität im Sinne des neuen Schulgesetzes gesteigert, der Berufsfeld- und Praxisbezug intensiviert sowie die fachliche und pädagogische Profilierung künftiger Lehrerinnen und Lehrer auch in Berufskollegs im Sinne einer klaren Lehramtsprofi-

Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen, Bildung und Kompetenz mit Religionsunterricht, Gemeinsame Erklärung 2018, S. 4

lierung gestärkt werden. Das Berufskolleg hat als eigenständige Schulform das gleiche Recht, seinen Lehrkräftebedarf zunächst ohne Einschränkung auszubilden, wie andere Schulformen auch. Nicht Einschränkung, sondern generelle Werbung für das BK muss oberste Maxime sein. Werbung für Ausbildungsberufe und weiterführende Abschlüsse muss einhergehen mit Werbung für den Lehrerberuf an Berufskollegs.

Zukünftig Studierende müssen früh mit dem BK in Kontakt kommen, um die Schulform überhaupt wahrzunehmen und ein Studieninteresse zu entdecken. Das Studium muss auf das Berufskolleg, seine Bildungsgänge und Bildungspläne, seine Klientel und seine Vielfalt ausgerichtet sein.

Der VKR ist gerne bereit, diese Problematik auch persönlich zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Volte, VKR-Landesvorsitzende in NRW